

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Stück, 03.04.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLII. Band. (Ausgegeben den 3. April 1923.) 24. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1923, betreffend Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919.
- Nr. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1923, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1918, betreffend Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.
- 

#### Nr. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtordnung vom 31. Juli 1919.

Oldenburg, den 26. März 1923.

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1371) bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

I. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Ministerium des Innern.

Untere Verwaltungsbehörden sind im Landesteil Olden-

burg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

II. Die Anerkennung gemeinnütziger Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens (§ 5) wird nach Anhörung der für ihren Sitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörden durch das Ministerium des Innern ausgesprochen. Die Anerkennung setzt die Rechtsfähigkeit des Unternehmens voraus.

III. Ist im Bezirk einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden ein Kleingarteneinigungsamt errichtet, so wird diesem die gemäß §§ 3 und 4 von der unteren Verwaltungsbehörde zu treffende Entscheidung übertragen, desgleichen die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes.

Die Festsetzung der Pachtpreise gemäß §§ 1 und 2 verbleibt der unteren Verwaltungsbehörde.

In denjenigen Gemeinden, in deren Bezirke ein Kleingarteneinigungsamt nicht errichtet ist, werden die Befugnisse nach § 6 Absatz 2 der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

Das Kleingarteneinigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein; die Beisitzer müssen je zur Hälfte den Kreisen der Grundeigentümer, die Kleingartenland verpachtet haben oder zur Abgabe von Kleingartenland zwangsweise herangezogen werden können (§ 5) und der Kleingärtner des Bezirks angehören, für welchen das Einigungsamt errichtet ist.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen etwaige Berufsvertretungen der Grundeigentümer und der Kleingärtner des Bezirks gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

IV. Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden sind unter Angabe der Gründe, auf die sie gestützt werden, binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der unteren

Verwaltungsbehörde einzulegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Ministerium des Innern eingegangen ist.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen die Beschwerden gegen die Festsetzung der Bedingungen des Pachtverhältnisses gemäß § 5 Absatz 3.

V. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums zur Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 16. September 1919 und vom 27. März 1920 außer Kraft.

Oldenburg, den 26. März 1923.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

### Nr. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1918, betreffend Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

Oldenburg, den 26. März 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1918, betreffend Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser, wie folgt geändert:

#### Artikel 1.

Die zusätzliche Bestimmung 3) erhält folgende Fassung:

3) Bruchteile eines obm gelten als voll. Die Abgabebeträge werden auf volle Mark nach oben abgerundet.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. März 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.